

Interessengemeinschaft Grundwasserschutz Nordheide e.V.

Vorstand:

Karl-Hermann Ott
Am Steinberg 8
21271 Hanstedt

Hanstedt, den 20.01.2010

Landkreis Harburg
Schlossplatz 6
21423 Winsen

Einwendungen zum Bewilligungsantrag der Hamburger Wasserwerke GmbH für die Förderbrunnen in den Fassungen West und Ost des Wasserwerkes Nordheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Grundwasserschutz Nordheide e.V. ist ein eingetragener Verein, der in seiner Satzung den Zweck des Vereins mit „der Pflege des Landschafts- und Naturschutzes in der Nordheide durch Erhaltung des natürlichen Grundwasserreservoirs“ beschreibt.

Der Antrag der HWW GmbH auf Förderung von 16,6 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr für die nächsten 30 Jahre hat erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper der Nordheide und damit auf die grundwasserbeeinflussten Landschafts- und Siedlungsräume der Nordheide. Unsere Einwendungen gliedern sich in folgende Hauptpunkte:

1. **Widerruf der bestehenden Erlaubnis vom 20.12.2004 über 15,7 Mio. m³/a**
2. **Einführung**
3. **Wasserdargebot und Wasserbedarf**
4. **Förderkonzept und numerisches Grundwassermodell**
5. **Umwelt und Klimawandel**
6. **Sonstiges (Beweissicherung, Wirtschaftlichkeit, etc)**
7. **Fazit**

Die jeweiligen Anträge haben wir zur besseren Übersichtlichkeit durchnummeriert.

Die genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen wir einmal voran, wiederholen sie aber aus Effizienzgründen nicht. Sie gelten dennoch im Zweifel für jeden Unterpunkt:

- Anwendung der EU-WRRL (insbesondere die Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot).
- Anwendung des WHG (insbesondere § 1 „Wohl der Allgemeinheit“ und §8, §12, § 47)
- Anwendung des NWG (insbesondere § 2 Abs. 3 „ortsnahe Wasserversorgung“).
- Anwendung des BNatSchG (insbesondere die Bestimmungen der § 39 ff „Artenschutz“)
- Anwendung des UVPG (insbesondere des § 6 „Alternativenprüfung“)
- Anwendung der FHH-RL und NATURA Bestimmungen
- Beachtung der Naturschutzverordnung für das NSG Lüneburger Heide.
- Soweit in Folge maßgebliche Änderungen im Bewilligungsverfahren angeordnet werden, **beantragen wir die erneute Auslegung der Antragsunterlagen und die Beteiligung der TöB und der Öffentlichkeit wie im Hauptverfahren.**

1. Widerruf der bestehenden Erlaubnis vom 20.12.2004 zur Grundwasserförderung im WW Nordheide

Mit Datum vom 20.12.2004 hat die Bezirksregierung Lüneburg den Hamburger Wasserwerken eine vorläufige Erlaubnis zur Förderung von 15,7 Mio. m³/a bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens erteilt. Aus den weiteren Festsetzungen insbesondere aus der Kostenfestsetzung ist zu entnehmen, dass seinerzeit von einer Laufzeit von etwa 3 Jahren ausgegangen wurde. Mittlerweile sind mehr als 5 Jahre vergangen, der vorliegende Bewilligungsantrag lässt aufgrund wesentlicher Mängel eine weitere, mehrjährige Verfahrensdauer erwarten.

Die vorläufige Erlaubnis ist offenbar behördenintern erteilt worden und uns erst im Laufe des aktuellen Verfahrens bekannt geworden.

1.a Wir beantragen, die vorläufige Erlaubnis der BR Lüneburg vom 20.12.2004 mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen und die Wasserförderung nach Hamburg bis zum Vorliegen einer rechtsgültigen Genehmigung auszusetzen.

Begründung:

Die vorläufige Erlaubnis ist rechtsfehlerhaft erteilt worden und muss unverzüglich zurückgenommen werden!

Im Jahre 2004/2005 war bereits ein UVPG in Kraft, was eine umfangreiche Alternativenprüfung erfordert hätte. Dies ist offensichtlich rechtsfehlerhaft unterblieben.

Die Erlaubnis ist unbefristet bzw. auf einen nicht bestimmbareren Zeitpunkt befristet; dies kommt einer unbefristeten Erlaubnis gleich und ist rechtsfehlerhaft.

Die erlaubte Fördermenge macht eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zwingend erforderlich. Diese Beteiligung ist 2004 und auch danach nicht erfolgt!

Die erheblichen Mängel im aktuellen Bewilligungsantrag der HWW und die erheblichen Zweifel am Bedarfsnachweis erfordern eine sofortige Reduzierung der Wasserförderung im WW Nordheide.

2. Einführung

Der vorliegende Antrag der Hamburger Wasserwerke GmbH zeigt sehr klar die schon in der IMV-Sektorstudie Siedlungswasserwirtschaft von 2003 (Dieter Rothenberger) angesprochenen, klassischen Konflikte in der Wasserversorgung auf:

Es geht nicht darum, das Wohl der Allgemeinheit zu fördern und eine Daseinsvorsorge durch Trinkwasserbereitstellung zu gewährleisten, sondern es geht um:

- 1. Effizienzsteigerung**
- 2. Umsatzsteigerung (Verbrauchsanreize, Erweiterung des Versorgungsgebietes)**
- 2. Diversifizierung und Dienstleistungsorientierung**

Durch sinkende Abnahmemengen und hohem Effizienzdruck werden kleine Wasserwerke geschlossen und wenige große, hoch rentable Wasserwerke weitergeführt. Dann immer noch vorhandene Überkapazitäten werden durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes vermarktet.

Dieser Sachverhalt wird auch in Hamburg sichtbar. Im Antrag vorgesehen ist die Schließung der kleinen Wasserwerke Lohbrügge, Wilhelmsburg und Bergedorf; die Erweiterung des Versorgungsgebietes nach Lübeck ist schon realisiert.

Trinkwasser wird zur Dienstleistung, die - vorzugsweise in Kombination mit Energie (siehe auch aktuelle Diskussion zu „Hamburg-Energie“) - vor allem auf Geschäftskunden mit hohen Abnahmemengen zielt. Hier sind auch „Flatrates“ für große Wasserabnehmer nicht mehr Tabu! Hamburg-Wasser scheut sich nicht, die Anschubfinanzierung von „Hamburg-Energie“ mit einem zweistelligen Millionenbetrag zu ermöglichen. Die Stadt Hamburg fördert dies nach Kräften.

Auszug aus der IMV-Sektorstudie (2003): ... die zweite kritische Entwicklung, die wir sehen würden, ist vielfach – das beobachten wir heute auch schon tagtäglich – natürlich eine Zusammenfassung von Wasserfassungen und Wasserwerken, die Kostenersparnisse bringt. Es ist ganz klar, Verbrauchsmengen sind ja stagnierend bis rückläufig, und da bieten sich vielfach Rationalisierungspotenziale. Das hat zur Folge, dass wir doch ziemlich viele Wasserfassungen aufgeben und in der Tendenz eine stärkere Zentralisierung der Wasserfassungen haben...“

(Interviewpartner aus dem Bereich Regulierung)

2.a Der Antrag der Hamburger Wasserwerke ist mit Verweis auf die EU-Rechtsvorschriften als insgesamt nicht genehmigungsfähig abzulehnen.

Begründung:

Die Vorgehensweise der Hamburger Wasserwerke widerspricht den grundlegenden und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen im Umgang mit dem Trinkwasser:

„Wasser ist keine Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, dass geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (EU im Jahre 2000)

3. Wasserdargebot und Wasserbedarf

Die Bewertung des nutzbaren Dargebots der einzelnen Wasserwerke und deren angestrebter Anteil an der Bedarfsabdeckung ist überaus kritisch einzuschätzen.

Letztlich erfolgt auf 28 Seiten des gutachterlichen Beitrages „Abschätzung des nutzbaren Grundwasserdargebots für die Versorgungsgebiete der Hamburger Wasserwerke in der Metropolregion Hamburg“ eine Abwägung (Ordner 2, Teil 2), die ohne direkten Bezug zu den umfänglichen Inhalten der anderen Ordner aufzeigt, welche Aspekte tatsächlich bei der Beaufschlagung der einzelnen Wasserwerke dominieren:

Demnach wird zwar darauf hingewiesen, dass durch eine **gebotene Berücksichtigung von**

- Feuchtgebieten oder Naturschutzgebieten,
- Erhalt von Mindestabflüssen in Oberflächengewässern,
- konkurrierenden Grundwasserentnahmen,
- empfindlichen Flächennutzungen (z.B. Bebauung, Landwirtschaft) sowie
- von Schadensfällen oder Altlasten“

die Nutzbarkeit des gesamten Dargebots eingeschränkt werden kann. Die zu prüfenden Kriterien werden dann jedoch unzulässigerweise im Hinblick auf eine nachhaltige

Grundwassernutzung beschränkt auf:

- „Stabilität des Grundwasserstands, kein negativer Trend,
- keine Umkehr der generellen Strömungsrichtung (im Quartär bedeutet dies insbesondere keine Verlagerung natürlicher Grundwasserscheiden),
- Vermeiden der Ablenkung von Schadstoffahnen in Richtung auf Förderbrunnen,
- Stabilität der Süß-/Salzwassergrenze“.

Tatsächlich ohne Berücksichtigung bleibt z.B. die Frage des „guten quantitativen Zustandes“ des Grundwassers nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzgl. der Schädigung oder Zustandsverschlechterung terrestrischer Ökosysteme, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen. Unberücksichtigt bleiben ebenso die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete, die durchgängig eine „Förderung“ (nicht nur Erhaltung!) relevanter Lebensraumtypen vorsehen (siehe Ordner 10 + 11).

Bei der Bewertung dominiert ohne Abwägung der verschiedenen Belange die qualitative Gefährdung des Dargebots durch geogene und anthropogene Effekte (Süß-/Salzwassergrenze, ungesicherte Grundwasserschadensfälle, Einzelbefunde an Brunnen oder Messstellen, ansteigende Trends bei Nitrat oder PSM). So wurden für die Wasserwerke

- Bergedorf
- Billbrook
- Bostelbek
- Curslack
- Großensee
- Lohbrügge
- Schnelsen
- Süderelbmarsch
- Wilhelmsburg
- Langenhorn
- Boursberg
- Glinde
- Haseldorfer Marsch
- Stellingen

Einschränkungen des Dargebots aus qualitativen Gründen aufgezeigt, für das WW Nordheide wird dagegen ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer Kürzung des Grundwasserdargebots derzeit nicht zu erkennen ist.

Auch wenn auf Seite 25 in der Zusammenfassung des Gutachtens behauptet wird, dass „bei der Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots die Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie angewendet wurden“, ist dem eindeutig aus o.g. Gründen (Landökosysteme, die vom Grundwasser abhängen, Wasserführung von Fließgewässern, die von Grundwasser gespeist werden) zu widersprechen.

In diesem Zusammenhang ist der Blick ebenfalls auf den Sachverhalt zu richten, dass

- durch die Lieferung von 5 Mio. m³/a Trinkwasser nach Lübeck ab 2009 das für Hamburg verfügbare Wasser aus dem Wasserwerk Großhansdorf auf 5,2 Mio. m³/a gesenkt wurde.

Mit der Tabelle 1 des o.g. Beitrages wird der erforderliche Anteil des WW Nordheide in Höhe von 16,6 Mio. m³/a festgeschrieben **ohne dass tatsächlich eine Abwägung der**

Belange der Ökologie gegenüber betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Belangen erfolgt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das WW Schierhorn mit 2,5 Mio. m³/a in dieser Tabelle aufgeführt ist. **In allen späteren Nachweisen wird die daraus entstehende Summationswirkung dieser Größenordnung mit dem WW Nordheide nicht untersucht.**

Die Tabellen 2 und 3 des Beitrages verdeutlichen noch einmal den nicht erfolgten Abwägungsprozess und die Ermittlung des nutzbaren Dargebots des WW Nordheide ohne Berücksichtigung der ökologischen Belange.

Demnach dienen die umfänglichen Unterlagen der Ordner 3 – 15 ausschließlich dazu, die aus rein mengenmäßigen, betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten erfolgten Vorgaben für das WW Nordheide ohne Rückkopplung auf die Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots unter ökologischen Aspekten zu erfüllen.

Anders als im Zahlengerüst der Tabelle 9 der Wasserbedarfsprognose (Ordner 2, Teil 1) wird im Ordner 1, Bewilligungsantrag, die beantragte Entnahmemenge für das WW Nordheide hergeleitet.

Während die Wasserbedarfsprognose unter Einbeziehung von Trockenjahreszuschlag, Eigenbedarf und Verlusten, Eigenbedarf und Rohrnetzverluste den höchsten Wasserbedarf mit 117,32 Mio. m³/a ausweist, ergibt sich der Trinkwasserbedarf im Bewilligungsantrag, Seite 6, zu 132,43 Mio. m³/a, wobei ohne Nachweis ein Zuschlag: **„Sicherheit für Ausfälle im Versorgungssystem 10 %“ von 10,87 Mio. m³/a gem MU-Erlass aus 2007 angesetzt wurde.**

Auf diese Weise kommt es zu einer wundersamen Übereinstimmung der Antragsmenge mit dem ganz anders geführten Nachweis des nutzbaren Dargebots für das WW Nordheide von 16,62 Mio. m³/a, nachdem die Lieferung von 5 Mio. m³/a nach Lübeck aufaddiert wurde.

3.a Wir beantragen, die im Ordner 1 unter Punkt 1.3 ermittelte Antragsmenge von 16,6 Mio m³/a um 4 Mio. m³/a zu reduzieren (MU-Erlass derzeitiger Bedarf).

Begründung:

Es wird der Trinkwasserbedarf aus Tabelle 9 (Ordner 2, Teil1) mit 108,67 Mio. m³/a zugrunde gelegt. Der MU-Erlass fordert als Grundlage die tatsächliche Wasserabgabe. In 2008 waren das nur 104,9. Mio. m³/a. Wir weisen weiter darauf hin, dass der 10% Sicherheitszuschlag sich entsprechend verringert.

3.b Wir beantragen, die im Ordner 1 unter Punkt 1.3 ermittelte Antragsmenge von 16,6 Mio m³/a um 5 Mio. m³/a zu reduzieren (MU-Erlass Sicherheitszuschlag).

Begründung:

Der Sicherheitszuschlag von 10% laut MU-Erlass 2007 ist eine Soll-Vorgabe. In den Abwägungsprozess ist einzubeziehen, dass die HWW aufgrund ihrer Größe, der Anzahl Ihrer Wasserwerke, Brunnen und Rohrleitungssysteme ein weniger hohes Sicherheitsbedürfnis haben. **Wir halten daher einen Sicherheitszuschlag von 5% für auseichend und angemessen.**

3.c Der Antrag der Hamburger Wasserwerke ist aufgrund insgesamt nicht nachvollziehbarer Unterlagen über den Wasserbedarf und das Wasserdargebot abzulehnen.

Begründung:

Für die Beurteilung des unabwendbaren Wasserbedarfes ist die Kenntnis der wasserrechtlichen Genehmigungen des Antragstellers (auch die zeitliche Entwicklung dieser Genehmigungen) sowie genaue Kenntnisse über das ortsnahe verfügbare Oberflächen- und Grundwasserdargebot zwingend erforderlich. Diese Nachweise fehlen in den Antragsunterlagen.

Weiterhin ist zu nicht zu erkennen, wie die drastischen Verminderungen privater Grundwasserentnahmen im Versorgungsgebiet in den letzten 30 Jahren das ortsnahe nutzbare Grundwasserdargebot (positiv) beeinflusst haben.

Aufgrund der aktuellen Berichte zum Anstieg der Grundwasserspiegel in Hamburg und ggf. nachzuweisender anderweitiger Genehmigungen für private Grundwasserentnahmen kann davon ausgegangen werden, dass in Hamburg ortsnahe Grundwasservorkommen für die Versorgung des Versorgungsgebietes des Antragstellers zu erschliessen sind. Dies müsste vorrangig vor neuen ortsfernen Wasserförderungen erfolgen.

3.1 Wasserbedarf und Wasserversorgung Neu Wulmstorf

Nach Antragstellung hat der WBV in Hittfeld die Wasserversorgung für Neu Wulmstorf von den HWW übernommen.

3.d Die beantragte Wassermenge ist um den Anteil Neu Wulmstorf (u.W. 0,6 Mio. m³/a) zu reduzieren.

Begründung:

Der Wasserbedarf ist nicht mehr vorhanden und muss rechnerisch aus der Bedarfsberechnung korrigiert (abgesenkt) werden.

3.2 Wasserbedarf der Stadt Lübeck

Die HWW beliefern seit kurzem die Stadt Lübeck mit Trinkwasser; zunächst mit 3 Mio. m³/a später mit bis zu 5 Mio. m³/a.

Die HWW haben jedoch 10,2 Mio. m³/a Grundwasserdargebot aus ihrem WW Großhansdorf in ihren Antragsunterlagen berücksichtigt. Wir gehen daher davon aus, dass auch tatsächlich dauerhaft Grundwasser in der Größenordnung von 10,2 Mio. m³/a für das bisherige Versorgungsgebiet der HWW (ohne Lübeck) zur Verfügung stehen.

3.e Wir beantragen daher, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass das WW Großhansdorf weiterhin 10,2 Mio. m³/a für das bisherige Versorgungsgebiet der HWW (ohne Lübeck) zur Verfügung stellt.

3.f Wir beantragen, den beantragten Wasserbedarf um die nach Lübeck verkaufte Fördermenge von 5 Mio. m³/a zu reduzieren.

3.g Wir beantragen, die alternativen Versorgungsmöglichkeiten der Stadt Lübeck aus ortsnah zur Verfügung stehenden Grundwasserleitern im Gebiet Schlei/Trave in die nach UVPG vorgeschriebene Abwägung (Alternativenvergleich) einzubeziehen.

Begründung:

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes der HWW und damit die Vergrößerung des Wasserbedarfes um 5 Mio. m³/a bei gleichzeitig sinkendem Grundwasserdargebot lehnen wir ab. Es handelt sich hierbei nicht um eine ortsnahe Wasserversorgung, diese wurde vielmehr bewusst verworfen.

Wir verweisen darauf, dass für die Stadt Lübeck bereits **ortsnah das WW Geschendorf** für die Versorgung Lübecks vorgesehen war; mit den Erweiterungsbauten wurde begonnen, ehe dann sehr kurzfristig die HWW GmbH ins Spiel kamen.

Weitere ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten – potentielle Gebiete für die Grundwassergewinnung - für Lübeck ergeben sich nach den Unterlagen des Landesamtes Natur und Umwelt SH (Dr. Roland Otto; 1997) einmal im Raum Schwarzenbek/ Aumühle/Trittau und zum Anderen westlich des Elbe-Lübeck-Kanales. **Beide Gebiete sind in Bezug auf Lübeck als ortsnah zu bezeichnen und auch Teil des WRRL-Gebietes Trave/Schlei.**

Die drei Alternativen für die dauerhafte Versorgung der Stadt Lübeck stehen grundsätzlich zur Verfügung; es besteht daher keine Notwendigkeit, Trinkwassermengen aus dem bisherigen Versorgungssystem der HWW nach Lübeck zu liefern.

Aus der nach EU-WRRL vorgenommenen Bestandaufnahme der Grundwassersituation in Schleswig Holstein geht außerdem deutlich hervor, dass das Land über ausreichend Versorgungsmöglichkeiten verfügt:

Zitat aus FGE: „In der FGE Schlei/Trave wurden weder dauerhaft fallende Grundwasserstände noch ansteigende Chloridkonzentrationen beobachtet; auch die Mengenbilanzen der Grundwasserkörper ergaben keine Hinweise auf einen fortlaufenden Vorratsverlust. **Demzufolge ist der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper als gut zu beurteilen.**“

Es gibt also keine mengenbezogenen, qualitätsbezogenen oder ökologischen Gründe, die Wasserversorgung Lübecks von Hamburg aus (durch das WW Großhansdorf) zu realisieren.

Es ist offensichtlich, dass der Vertrag zur Wasserlieferung der HWW nach Lübeck allein aus nicht genehmigungsrelevanten Gründen der Überkapazitäten der HWW und betriebswirtschaftlicher Überlegungen der Stadtwerke Lübeck und der HWW zustande kam.

Im Übrigen gibt es auch keine ökonomischen (finanziellen Gründe), die den Neubau von Wasserwerken verhindern würde; vgl. dazu die Jahresrechnungen der HWW mit durchgehenden Gewinnabführungen von > 40 Mio. €/Jahr.

Indirekt trägt die jetzt beantragte Menge der HWW dazu bei, die Expansion der HWW und den weiteren Einstieg in Fernwasserversorgung zu fundamentieren. **Dies widerspricht dem Grundgedanken einer ortsnahen Versorgung.**

3.3 Wasserdargebot Haseldorfer Marsch

3-h Wir beantragen, in die Bewilligung für das WW Nordheide als Auflage/ Nebenbestimmung die Beibehaltung der 8 Mio. m³/a aus dem WW Haseldorfer Marsch für die Versorgung im Versorgungsgebiet der HWW aufzunehmen; sollte diese Menge nach der Bewilligung ganz oder teilweise zugunsten einer Erweiterung des Versorgungsgebietes oder die Aufnahme weiterer Wasserlieferungen an neue Verbraucher genutzt werden, ist die Bewilligung für das WW Nordheide um diese Mengen zu reduzieren.

Begründung:

Die HWW haben das WW Haseldorfer Marsch ihrer Tochterfirma Holstein Wasser zum Nießbrauch überlassen. Da in den Antragsunterlagen das WW weiterhin mit einem Grundwasserdargebot von 8 Mio. m³/a enthalten ist, gehen wir davon aus, dass diese Menge langfristig vertraglich zur Deckung des Wasserbedarfes im bisherigen Versorgungsgebietes der HWW zur Verfügung steht.

3.4 Wasserdargebot der WW Bergedorf, Lohbrügge und Wilhelmsburg

3.i Wir beantragen, dass die tatsächlichen Fördermengen der 3 Wasserwerke in 2008 in die Bilanz des nutzbaren Wasserdargebotes aufgenommen werden. Die beantragte Fördermenge im WW Nordheide ist um 3,4 Mio. m³/a zu reduzieren.

Begründung:

Die kleineren Wasserwerke Bergedorf, Lohbrügge und Wilhelmsburg sind nicht mehr im nutzbaren Wasserdargebot verzeichnet; in früheren Bilanzen waren diese noch mit 5,6 Mio. m³/a Grundwasserdargebot ausgewiesen. 1986 waren hier keine Gefährdungspotenziale ausgewiesen:

Tatsächlich haben alle 3 Wasserwerke auch 2008 noch insgesamt 3,4 Mio. m³/a gefördert. Die in den Antragsunterlagen (Ordner 2) genannten Gründe (Versalzung) überzeugen nur für einen Teilbereich des WW Wilhelmsburg; ansonsten ist die Herausnahme aus dem Grundwasserdargebot nicht nachvollziehbar. Es fehlen Nachweise für den Gefährdungsbeurteilung genauso wie Nachweise dafür, dass Möglichkeiten der Wassergewinnung aus zusätzlichen Brunnen nicht bestehen.

3.5 Wasserdargebot Billbrook

Das Wasserdargebot im WW Billbrook ist im Vergleich zu 1986 um rund 8 Mio. m³/a zurückgenommen worden.

3.j Es wird beantragt, die Berechnung des nutzbaren Grundwasserdargebotes im WW Billbrook offenzulegen und ggf. fachlich zu überprüfen, bevor der unabweisbare Wasserbedarf der HWW weiter diskutiert und festgelegt werden kann.

Bis zur fachlichen Klärung ist der unabweisbare Bedarf der HWW um 50% der nicht nachweisbar abgesenkten Wasserdargebotsmenge zu kürzen.

Die beantragte Wasserförderung ist daher um 4 Mio. m³/a zu vermindern.

Begründung:

In den Antragsunterlagen wird behauptet, dass Versalzungsprobleme die Ursache der Dargebotsminderung sind. Die Berechnungsmodalitäten sind nicht nachvollziehbar; konkrete Nachweise für die erheblich verminderte Wasserdargebotsausweisung fehlen.

Zur Vermeidung des Eindruckes der Bildung „versteckter Reserven“ ist eine eindeutig nachvollziehbare Berechnung des nutzbaren Wasserdargebotes für dieses Wasserwerk unerlässlich.

3.6 Wasserbedarfsberechnungen, Prognosen mittelfristiger Wasserbedarf

3.k Wir beantragen:

- 1 Die Offenlegung der Wasserpreise für den gewerblichen Bereich.**
- 2 Die Offenlegung der Wasserpreise für die Weiterverteilung von Trinkwasser.**
- 3 Aufgrund der niedrigeren Bevölkerungsprognose und den nicht nachgewiesenen Bedarfen im gewerblichen Bereich eine Reduzierung der Antragsmenge um 2 Mio. m³/ a.**

Begründung:

Die Bevölkerungsentwicklung ist anhand aktueller Entwicklungen zu korrigieren; hier sind insbesondere die Bereinigung der Melderegisterdaten (2009) aber auch aktuelle Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung angesprochen.

Danach dürfte die angenommene Bevölkerungsentwicklung im Versorgungsgebiet etwa um 50.000 Einwohner zu reduzieren sein.

Die angenommenen Steigerungsraten im Gewerbe um 11% sind nicht nachvollziehbar. Gerade im gewerblichen Bereich ist Kosten- und Ressourceneffizienz in einer Wettbewerbsgesellschaft von entscheidender Bedeutung. Die angenommenen Steigerungsraten wären nur bei Vereinbarung sehr niedriger Wasserpreise denkbar. Die HWW sprechen hier von „Demand Side Management“.

Eine preisgetriebene Absatzmaximierung („Flat Rates“ - uU auch in Kombination mit Energielieferungen) und damit Verhinderung wassersparender Innovationen im gewerblichen Bereich lehnen wir ab. Solche Entwicklungen können nicht Grundlage für die Anerkennung eines gesteigerten Wasserbedarfes sein. Sie sind mit den gesetzlichen Grundlagen der EU und Bundesvorgaben zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser unvereinbar und nicht genehmigungsfähig!

Der Rückgang von Beschäftigten im produzierenden Gewerbe und die insgesamt rückläufige Anzahl von Produktionsbetrieben mit Grundwasserbedarf wirkt sich eher verbrauchsmindernd aus (siehe auch Tabelle 6 im Ergebnisbericht). Eine Zunahme von Beschäftigten im Dienstleistungsbereich ist in der Regel nicht mit größeren Steigerungsraten im Wasserverbrauch zu hinterlegen (zumal die Anzahl der Schüler und Kindergartenkinder eher zurückgehen wird).

Die erheblichen Mengen für die Grünflächenbewässerung öffentlicher und privater Bereiche hat noch deutliches Einsparpotenzial. Dies ist mittel- und langfristig in die Prognosen einzuarbeiten.

4. Förderkonzept und numerisches Grundwassermodell

4.1 Förderkonzept

Wir zitieren aus einer Veröffentlichung des Landesamtes für Natur und Umwelt in SH (Sept. 2002) „Nutzbares Grundwasserdargebot in Südost-Holstein“:

„Von dem aus der Grundwasserneubildung stammenden, gesamten Grundwasserdargebot kann ohne Beeinträchtigung des Natursystems nur ein Teil genutzt werden. Die Höhe dieses Anteils, das „nutzbare Grundwasserdargebot“, ist abhängig von Restriktionen wie etwa der Mindestwasserführung in den Gewässern, der Vermeidung von Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder Grundwasserabsenkungen in sensiblen Bereichen (zum Beispiel grundwasserabhängige Landökosysteme). Die Festlegung solcher Vorgaben bleibt jedoch gezielten lokalen Untersuchungen vorbehalten“.

Von dem o.a. Grundsatz ausgehend vermischen wir in den Antragsunterlagen ein ökologisch optimiertes Förderkonzept; wo auch **neue Brunnenstandorte** in weniger ökologisch sensiblen Gebieten im Rahmen des numerischen Modells geprüft werden. Die dargestellte Variante mit 2 neuen Brunnen auf dem TÖPS ist nicht nur wegen der sofort erkannten Auswirkungen auf den Weseler Bach sondern auch wegen der Lage der klar erkennbar nicht genehmigungsfähigen Brunnenstandorte im NSG Lüneburger Heide nicht ernsthaft weiter zu betrachten (weniger sachlich veranlagte Einwender würden von einer Provokation sprechen!).

Die erstmalige geplante Beanspruchung der Weseler Bachaue durch Betrieb des Brunnen W 12 Reserve ist aufgrund der zu befürchtenden Erstschädigung eines noch weitgehend ungestörten Gewässers nicht tolerierbar.

Auch eine nur temporäre Beanspruchung kann deutliche Schäden verursachen und ist an dieser Stelle grundsätzlich unverträglich, da es zum charakteristischen Merkmal der Aue gehört, sich auf die **natürlichen** Schwankungen des Bodenwasserhaushaltes einzustellen. In diesem sensiblen Bereich ist jeder anthropogene Einfluss überaus schädlich.

4.a Wir beantragen im Rahmen der nach UVPG vorgeschriebenen Alternativenbetrachtung eine optimierte Szenarioberechnung mit folg. Randbedingungen:

- Festlegung der Grundwasserverhältnisse bei Nullförderung (Ausgangspunkt der beantragten Bewilligung)
- Keine Grundwasserabsenkung im NSG Lüneburger Heide
- Keine Grundwasserabsenkung in naturschutzwürdigen Landschaftsteilbereichen (Feuchtflächen, Moore, etc)
- Festlegung der Mindestwasserführung der Gewässer im Entnahmegebiet
- Einbeziehung der Brunnen des WW Schierhorn
- Einbeziehung neuer Brunnenstandorte außerhalb des bisherigen Entnahmegebietes (z.B. in Verlängerung der jetzigen Brunnengalerien)

4.2 Grundwassermodell

4.b Wir beantragen, das numerische Grundwassermodell durch instationäre Berechnungen zu erweitern und die daraus abgeleiteten Ergebnisse und Erkenntnisse – insbesondere für Trockenereignisse - in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Begründung:

Anders als bei einer vollkommenen Neuerschließung einer Grundwasserentnahme können die Auswirkungen der bisherigen Grundwasserentnahme durch das WW Nordheide anhand einer langjährigen Beobachtung der

- Grundwasserstandsentwicklung (653 Messstellen),
- Abflüsse in den Fließgewässern,
- sowie der Beweissicherungsflächen des Forstes, Naturschutzes und der Landwirtschaft

bzgl. des Wirkungszusammenhanges nachvollzogen und quantifiziert werden. Dies ist dokumentiert in den Ordnern 5 bis 9 der Antragsunterlagen. Insbesondere die sachgerechte Analyse der Grundwasserstandsentwicklung mit Hilfe des Wiener Mehrkanalfilters gibt sehr plausible Einschätzungen der Absenkungswirkung der Fassungen des WW Nordheide in der Vergangenheit. Dies bezieht sich zum einen auf den Zeitraum 1984 – 1999 (Anlagen 4.2.1 und 4.2.2 des Ordners 5) sowie auf den Pumpversuch des Zeitraums 2000 – 2007 (Ordner 7).

Im relevanten oberen Hauptaquifer werden mittlere wasserwerksbedingte Absenkungen von mehr als 1 m (Fassung West) und mehr als 3 m (Fassung Ost) ausgewiesen. Diese Absenkungen pausen sich auf das oberflächennahe Grundwasser mit der direkten Wechselwirkung zur Ökologie und Flächennutzung mit im Mittel bis zu über 50 cm (Fassung West) und bis zu über 30 cm (Fassung Ost) durch. Die signifikante Abflussminderung der Este wird ebenfalls plausibel zugeordnet.

Bzgl. der Auswertung des Pumpversuches 2000 – 2007 ist einschränkend auszuführen, dass unter den gegebenen hydrogeologischen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich in diesem Zeitraum die volle Absenkungs- bzw. Aufspiegelungswirkung ausgebildet hat.

Grundsätzlich bleibt als Mangel der Auswertung festzuhalten, dass der instationäre räumlich-zeitliche Zusammenhang der Absenkungswirkung nur sehr eingeschränkt quantifiziert wird. So bleibt die entscheidende Frage offen, wie sich die Absenkung in Trockenperioden auswirkt, in denen ohnehin bei feuchteabhängigen Biotopen Trockenstress besteht.

Weiter bleibt offen, mit welcher Zeitverzögerung Veränderungen des Förderbetriebes sich im oberflächennahen Grundwasser bemerkbar machen. Diese Frage ist umso bedeutsamer, als im Konzept für das Förderregime einzelne Brunnen stark instationär - ausschließlich zur Spitzenlastabdeckung - betrieben werden sollen.

Der mögliche Ansatz, diesen offenen Fragestellungen durch die Erstellung eines numerischen Grundwassermodells nachzugehen, wurde in der Praxis jedoch nicht erfüllt.

Die Grundwassermodellierung (Ordner 13 – 15) wurde **unverständlichlicherweise ausschließlich stationär**, auf langjährig mittlere Verhältnisse bezogen, angelegt und ist in der Umsetzung in der hydrogeologischen Schematisierung und Übertragung der geologischen Gegebenheiten in die Modellstruktur sowie in numerischen Schwierigkeiten, was die Nachbildung der schwebenden Grundwasserstockwerke betrifft, stecken geblieben.

Damit wurde gegenüber der Zeitreihenanalyse mit dem Wiener Mehrkanalfilter kein Kenntniszugewinn erreicht, zumal sogar im Rahmen der Kalibrierung deutlich geringere Absenkungswirkungen (siehe z.B. Anlage II.14 im Ordner 14) berechnet wurden, die das gesamte Modell in Frage stellen.

Methodisch wird die stationäre Kalibrierung an gemittelten Grundwasserständen über einen längeren Zeitraum (1990 – 1999) als sehr problematisch angesehen, da damit durchaus ein Bezugsgleichenplan zugrunde gelegt werden kann, der grundwasserhydraulisch nicht konsistent ist. Es wäre zielführender gewesen, anhand eines **Stichtages** abgelesener mittlerer Grundwasserstände die stationäre Kalibrierung vorzunehmen und das Kalibrierergebnis mit zugelassenen, bereichsweisen Abweichungen sorgsam unter Aspekten der tatsächlichen Instationarität zu diskutieren.

Die im Rahmen der Kalibrierung vorgenommenen **stationären** Rechnungen zu witterungsbedingt niedrigen Grundwasserständen (1990 – 1993) und witterungsbedingt hohen Grundwasserständen (1994 – 1995) sind methodisch abzulehnen, da sich **hochgradig instationäre Zustände keinen stationären Rechnungen** erschließen.

Ein weiterer Mangel wird in der unzureichenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Beregnung gesehen. Gerade hier geht die Bearbeitung mit dem pauschalen Ansatz von 75 % der wasserrechtlich genehmigten Mengen am Problem vorbei. Die Bandbreite landwirtschaftlicher Beregnung in Trocken- und Nassperioden ist sehr groß, wobei Probleme der ökologischen Verträglichkeit gerade in **Trockenperioden** durch die Beregnung verschärft werden.

Zusammenfassend ist zur Modellierung auszuführen, dass die

- Prognosefähigkeit des Modells nicht gegeben ist und
- keine belastbaren zusätzlichen Kenntnisse erarbeitet wurden, die über die bisherigen Beobachtungen und Zeitreihenanalyse hinausgehen.

Dieser gravierende Mangel ist umso unverständlicher, als mit der Aufnahme des Betriebes und der hohen Entnahme des Jahres 1985 ein sehr geeigneter und dazu noch gut beobachteter Zeitraum zur Verfügung steht, der durch instationäre Kalibrierung des numerischen Modells einen tatsächlichen ausgeprägten und im Sinne der Aufgabenstellung erforderlichen Kenntniszuwachs gebracht hätte. Ergänzend hätte der Pumpversuch 2000 – 2007 mit der geänderten Förderkonstellation zur Nachrechnung herangezogen werden können.

Mit der instationären Modellierung der Grundwasserströmung wäre tatsächlich das geeignete Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden, das auch bzgl. der Wechselwirkung zu den Fließgewässern eindeutige Analysen zugelassen hätte. Eine instationäre Ermittlung der Grundwasserneubildung und Beregnungsmengen durch Bodenfeuchtesimulation wäre die notwendige Voraussetzung gewesen, die angesichts der guten Datenlage und der ökologischen Empfindlichkeit des Raumes das Mittel der Wahl hätte sein müssen.

5. Umwelt und Klimawandel

5.1 Umweltverträglichkeit und Alternativenprüfungen

- 5.a** Wir beantragen, gem. UVPG folgende Alternativszenarien intensiv zu prüfen:
- 1** Aufbereitung von Oberflächenwasser (Elbe)
 - 2** Realisierungsmöglichkeiten für die Gewinnung von oberflächennahem Grundwasser (auch Grundwasseranreicherungsprojekte)
 - 3** Realisierung neuer Brunnen im Stadtgebiet Hamburg
 - 4** Entsalzung vorhandener Brunnen
- 5.b** Wir beantragen die Ausweitung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf alle FHH-Gebiete.
- 5.c** Wir beantragen, die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme auf die Artenvielfalt auch außerhalb der FHH und NSG-Gebiete unter besonderer Würdigung der kleinen, naturschutzwürdigen Biotope im gesamten Entnahmegebiet zu beauftragen.
- 5.d** Wir beantragen die Schließung (Nichtgenehmigung) aller Brunnen, die Grundwasserabsenkungen im NSG Lüneburger Heide verursachen.
- 5.e** Wir beantragen einen neuen Scopingtermin, wo Art und Umfang der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit der hydrogeologischen Szenarien für das WW Nordheide festgelegt werden.

Begründung:

Gemäß § 6 UVPG hat eine Alternativenprüfung zum geplanten Vorhaben zu erfolgen. Eine entsprechende Prüfung ist auch Bestandteil der Unterlagen (Ordner 10). So ist als „Konzeptvariante (Nullvariante)“ auch untersucht, inwieweit ein Verzicht auf das WW Nordheide durch:

- „Nutzung von Oberflächenwasser (Elbe),
- Nutzung regionaler Grundwasservorkommen im Raum Gohrde-Drawehn und Schwarzenbeck-Lauenburg,
- Bezug von Wasser der Harzwasserwerke GmbH über eine Ferntransportleitung“

möglich ist. Weiterhin werden:

- „Standortvarianten: Wassergewinnung an anderen Stellen im bestehenden Wassergewinnungsgebiet (des WW Nordheide),
- Ausgestaltungsvarianten: Nutzung der bestehenden Brunnen bei Verlagerung von Förderschwerpunkten,
- Kombination von Standort- und Ausgestaltungsvarianten: Verlagerung von Förderschwerpunkten sowie Wassergewinnung an anderen Stellen im Gebiet“

untersucht und bewertet.

Als Ergebnis wird auf der Grundlage modellgestützter Berechnungen die „Fördervariante 5 als aus ökologischer Sicht zu favorisierende Förderkonstellation für Fassung West“ hervorgehoben. Auch für die Fassung Ost wird die Fördervariante 5 favorisiert.

Als großer Mangel dieser Alternativenprüfung ist anzumerken, dass die **Fördermengensteigerung** auf 16,6 Mio. m³/a als alternativlos vorausgesetzt wird. Eine **Verringerung der Förderung** ist als realistische Alternative gar nicht betrachtet worden. Von daher stellt sich die Ausgangssituation so, dass nur die aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen hergeleitete Fördermengensteigerung auf 16,6 Mio. m³/a Gegenstand der Betrachtung sind.

Eine gemäß EG-WRRL und FFH-Richtlinie zu untersuchende **Entlastung** des Gebietes **durch Förderverringerung** ist nicht Gegenstand der Abwägung. Dies verwundert umso mehr, als in den Unterlagen durchaus darauf verwiesen wird, dass eine gravierende, durch Grundwasserentnahmen bedingte Abflussreduktion an den Fließgewässern Este (30,9 %), Seeve (7,3 %), Schmale Aue (6,6 %), Aubach (19,8 %) und Nordbach (20,6 %) im Untersuchungsraum erfolgt, ja sogar das Trockenfallen der Este auf einer Länge von 600 – 800 m durch die Grundwasserentnahme bedingt ist.

Die vom Antragsteller nur oberflächlich angesprochenen Alternativen gem. unserem Antrag 5.a sind im Sinne des UVPG und auch nach wasserwirtschaftlichen Kriterien echte Alternativen, die in einem einwandfreien Abwägungsprozess mit der beantragten Förderung im WW Nordheide abgewogen werden müssen. Die im Antrag der HWW vorgenommene, sofortige Verwerfung dieser Alternativen ist unangemessen und rechtsfehlerhaft.

Die Antragsunterlagen verweisen auf alte bis sehr alte naturschutzrelevante Untersuchungen. Zu den Förderkonzept-Szenarien des Bewilligungsbescheides existieren keine zeitnahen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Von einer abwägungsrelevanten Umweltverträglichkeitsstudie kann hier nicht gesprochen werden.

Die Einschränkung der UVP auf die FHH-Fläche 36 (bei gleichzeitiger Nichtbetrachtung der übrigen 5 betroffenen FHH-Gebiete) ist grob rechtsfehlerhaft.

Wir verweisen weiter darauf, dass für die vorhandenen Brunnen fast durchgehend neue (meist höhere) Fördermengen je Brunnen beantragt werden. Außerdem werden bisherige Reservebrunnen jetzt voll in das Förderkonzept einbezogen. Die Grundwasserabsenkungen sind daher nicht mehr mit denen der bisherigen Förderung zu vergleichen. Die Umweltauswirkungen sind an den neu beantragten Maximalfördermengen je Brunnen zu spiegeln; die Erkenntnisse daraus in die UVS aufzunehmen.

Die Einschränkung der Untersuchungen auf FHH- oder NSG-Flächen entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung im Bundesnaturschutzrecht. **Die Ausweitung der naturschutzfachlichen Untersuchungen auf das gesamte Entnahmegebiet ist daher rechtlich und fachlich geboten.** Es muss geprüft werden, ob durch die beantragte Wasserentnahme die Verbote der §§ 39 ff. BNatSchG berührt werden.

Die **Naturschutzverordnung für das NSG Lüneburger Heide** verbietet Wasserentnahmen im NSG. Mehrere Brunnen in der Brunnengalerie West entwässern nachweislich die Grundwasserkörper im NSG; dies ist rechtlich zu beanstanden, die verursachenden Brunnen sind aus dem Genehmigungsprozess herauszunehmen.

5.2 Klimawandel

Der **ehemalige Bundesumweltminister Sigmar Gabriel** hat in seiner Eröffnungsrede zum Symposium „Time to Adapt! Climate Change and the European Water Dimension“ **am 12.02.2007 in Berlin** folgende Hinweise gegeben:

„Wir haben zahlreiche Hinweise, dass die Wasserressourcen, der Wasserhaushalt und damit die Wasserwirtschaft besonders betroffen sein werden, wobei die Auswirkungen sich in verschiedenen Regionen Europas unterscheiden werden. Der Klimawandel intensiviert den Wasserkreislauf und verändert die Menge und Verteilung des Niederschlags. Es wird im Norden Europas eher eine Zunahme des jährlichen Regens geben, im Süden hingegen eine Abnahme. Im Winter wird mehr Niederschlag als Regen denn als Schnee fallen. So wie sich das Niederschlagsgeschehen verändert, ändern sich auch weitere Komponenten des Wasserkreislaufs.“

Das Auftreten von Extremereignissen ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist die langsame kaum merkliche Veränderung beispielsweise der Rate der Neubildung von Grundwasser. Untersuchungen in Großbritannien erwarten eine um 5 – 15% reduzierte Grundwasserneubildung.

Im Elbeeinzugsgebiet wird der durchschnittliche Abfall sogar bei 22% im Jahr 2055 liegen. Zukünftig werden auch in Europa deutlich mehr Menschen unter Wasserstress – Bedingungen leben.“

Im April 2009 hat die **EU** folgendes **“White Paper”** veröffentlicht:

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT *accompanying the WHITE PAPER*
Adapting to climate change: Towards a European framework for action
Climate Change and Water, Coasts and Marine Issues

Wir zitieren daraus:

“Successful adaptation to the impacts of climate change on water will therefore depend not just on effective national and European water regulations, but also on the extent to which water management can be integrated into other sectoral policies such as agriculture and energy policies.

Key impacts on water and coastal and marine areas include:

The natural environment (i.e. ecosystems, biodiversity and soil)

Projected changes in precipitation patterns will affect soil formation and functions.

Soil as part of the soil-water-plant system is vital for land and water management. Soil organic matter drives the majority of soil functions. Any reduction can lead to a decrease in fertility and biodiversity, a loss of soil structure, reduced water retention capacity and increased risk of erosion.

Agriculture and Forestry - *agriculture is highly sensitive to climate variability and weather extremes, changes in rainfall can affect soil erosion rates and soil moisture, both of which are important for crop yields. Forests have an important role in protecting water and soil resources.”*

Anlässlich einer **Fachtagung für Klimafolgenmanagement** im Zeitraum vom 19. bis 21.02.2009 in Hamburg hat **Frau Dr. Daniela Jacob vom Max Planck Institut** für Meteorologie in Hamburg folgende Feststellung getroffen:

„In Norddeutschland könnten sie (die Temperaturen) um ca. 3 °C steigen, wobei sich die Frühjahrstemperaturen am langsamsten und schwächsten verändern. Die Jahresniederschlagsmenge bleibt wohl in etwa konstant, ist aber räumlich und dekadisch sehr unterschiedlich. Im Sommer kann es in weiten Teilen Deutschlands weniger Niederschläge geben, mit einer Abnahme an den Küsten von 10 bis 20 %. Im Winter könnten im Süden und Südwesten mehr Niederschläge fallen, allerdings wird wegen der gestiegenen Temperaturen weniger Schnee fallen. Auch in Norddeutschland werden steigende Winterniederschläge prognostiziert, mit möglichen Zunahmen von 20 bis 30 % an den Küsten. Diese schnellen und tiefgreifenden Veränderungen des Klimas in Deutschland können gravierende Folgen für die Menschen und die Umwelt haben. Die Schadenspotenziale extremer Wetterereignisse wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Stürme sind oftmals wesentlich größer als jene der schleichenden Klimaänderungen.“

5.f Wir beantragen, die langfristigen Wasserbedarfe der Landwirtschaft mit zusätzlich 3 Mio. m³/a als ortsnahen Bedarf vorrangig zu berücksichtigen und die beantragte Wasserentnahmemenge der HWW um diesen Betrag abzusenken.

5.g Wir beantragen, für nicht vorhersehbare Klimafolgen und daraus resultierende, zukünftige Grundwasserbedarfe für Natur- und Wirtschaftsräume einen zusätzlichen pauschalen Sicherheitsabschlag von 3 Mio. m³/a festzulegen. Die beantragte Fördermenge der HWW ist um diesen Betrag abzusenken.

Begründung:

In Summe lassen sich die klimabedingten Einflüsse auf den Wasserhaushalt der Nordheide zwar nicht abschliessend sicher beurteilen; es ist allerdings damit zu rechnen, dass:

- die Grundwasserneubildung durch Starkregen etc. eher abnimmt,
- der Wasserbedarf für Landwirtschaft und Natur insbesondere in den Sommermonaten eher zunimmt,
- der Boden durch fehlende oder verkürzte Frostperioden seine Speicher- und Leitfähigkeit für Wasser verändern wird,
- die Verdunstung zunehmen wird

Langfristig müssen aber aus Vorsichtigkeitsgründen die zusätzlichen Wasserentnahmen für die Fernwasserversorgung Hamburgs zugunsten der ortsnahen Bedürfnisse deutlich berücksichtigt werden.

6. Sonstiges

6.1 Beweissicherungsverfahren

Die bisherigen Beweissicherungsverfahren konnten die Anforderungen einer klaren Ursache-Wirkung-Zuordnung nicht erfüllen.

Gerade in der Land- und Forstwirtschaft und im Naturschutzfachlichen Bereich sind langfristige Reaktionen auf Grundwasserspiegeländerungen nur schwer mit kurzfristigen Fördermengenänderungen der HWW zu vergleichen. Eintretende Veränderungen sind zudem häufig irreversibel (Bodenveränderungen, Artenschutz).

6.a Wir beantragen daher grundsätzlich eine Beweislastumkehr.

Soweit dies in diesem Verfahren nicht festsetzbar sein sollte, beantragen wir hilfsweise die Feststellung des (unversehrten) Zustandes aller Gebäude, privater und öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Wasserstände von Bächen und Flüssen und Ergiebigkeit von Quellen in Gebieten mit Grundwasserverfügbarkeit <10 m unter Gelände im Entnahmegebiet.

Null- und Istzustand der Wasserförderung sind als Szenarien/Varianten zu dokumentieren.

Begründung:

Bei nachteiligen Veränderungen an Grundstücken, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Teichen, Quellen, Gewässern und Feuchtgebieten sowie bei sonstigen betroffenen Bereichen ist der Antragsteller beweispflichtig dafür zu machen, dass Grundwasserabsenkungen und Grundwasserdruckspiegelveränderungen in dem betroffenen Bereich ausgeschlossen werden können.

Die Berücksichtigung des Nullzustandes ist u.E. rechtlich geboten (wir gehen dabei auch von einer rechtswidrigen Erlaubnis 2004 aus) in den Antragsunterlagen bisher kaum dargelegt aber zwingend erforderlich.

6.2 Wirtschaftliche Situation

Die Bilanzen der letzten Jahre zeigen auf, dass die HWW wirtschaftlich in der Lage sind, ev. Mehrkosten (z.B. durch neue Wasserwerke, neue Brunnen bei bestehenden Wasserwerken, Erhalt kleinerer Wasserwerke, Aufbereitung oberflächennaher Grundwasservorkommen, etc.) für umweltverträglichere und ortsnahe Trinkwassergewinnung zu tragen.

Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung in Hamburg wird nach Untersuchungen aus der WRRL mit 126% festgestellt (siehe auch BewPlan FGG Elbe Kap. 6).

Die HWW zahlen nicht nur Konzessionsgebühren und Wasserentnahmeentgelte für die Wasserförderung auf Hamburger Gebiet an die Stadt Hamburg, sondern führen darüberhinaus jährlich mehr als 40 Mio. € Gewinn an die Stadt Hamburg ab.

7. Fazit

- Die derzeitige Wasserförderung auf der Basis einer Erlaubnis aus dem Jahre 2004 ist rechtswidrig und muss sofort zurückgenommen werden.
- Die Antragsunterlagen sind so mangelhaft, dass ein weiteres Verfahren ohne grundlegende Verbesserung der Antragsunterlagen nicht möglich ist.
- Die Hamburger Wasserwerke konnten den Bedarf an Heidewasser nicht nachweisen.
- Es gibt zahlreiche ortsnahe Alternativen, die eine Heidewasserförderung erübrigen. (z.B. Grundwasser auf Hamburger Stadtgebiet).

- Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserförderung auf die Natur und insbesondere auf die vom Grundwasser abhängigen Ökosysteme ist nur ansatzweise erfolgt. Die Anforderungen des UVPG wurden grob missachtet.
- Die Anforderungen der EU-WRRL werden nicht annähernd erfüllt. In den Antragsunterlagen wurde hierzu ausschließlich der Nachweis geführt, dass die Entnahme nicht zu einem fortlaufenden Abwärtstrend der Grundwasserstände führt, sich vielmehr ein neuer Gleichgewichtszustand auf niedrigerem Grundwasserstandsniveau eingestellt hat, bzw. auch bei Erhöhung der Fördermenge einstellen wird. Der wesentliche Aspekt der EG-WRRL betrifft in diesem Zusammenhang jedoch die erforderliche Begrenzung der Grundwasserförderung aus Gründen der Wechselwirkung zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen und die Aufrechterhaltung eines Mindestabflusses in den auch von Grundwasser gespeisten Fließgewässern. Diesem Aspekt ist nicht konsequent nachgegangen worden.

Wie bereits einführend erläutert, können wir ausschließlich betriebswirtschaftliche Gründe für die beantragte Wasserförderung der HWW in der Nordheide erkennen. Diese dienen allerdings nicht dem Wohl der Allgemeinheit sondern ausschließlich dem Wohl des Antragstellers und sind daher im Abwägungsprozess unerheblich.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass eine Fortführung des Bewilligungsverfahrens wegen grober Mängel in den Antragsunterlagen, fehlendem Wasserbedarf und fehlender Alternativbetrachtungen nicht sinnvoll ist.

Ausreichende Gründe für eine Bewilligung oder Erlaubnis sind nicht erkennbar. Die vorhandene Erlaubnis aus dem Jahre 2004 ist rechtsfehlerhaft und daher sofort zurückzunehmen.

Hanstedt, den 20.01.2010

Karl-Hermann Ott
Vorstandsvorsitzender